

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61-Masterplan Liblar

öffentlich

V 577/2016

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 02.11.2016

			gez. Erner, Bürger- meister	Die Beratungsfolge wurde aufgrund eines Vertagungs- beschlusses durch das Rats- büro ergänzt.
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	16.11.2016	vorberatend
Rat	13.12.2016	beschließend

Betrifft: **Masterplan Liblar  
Festlegung als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den

## Beschlussentwurf:

Das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, als Stadtumbaugebiet festgelegt.

## Begründung:

Die Stadt Erfstadt wurde mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 17.08.2016 mit der Maßnahme „Sanierungsgebiet Masterplan Liblar“ in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.

Gemäß §171b BauGB ist das Stadtumbaugebiet durch einen Beschluss des Stadtrates festzulegen. Der Erlass einer Satzung ist im Programm Stadtumbau West nicht zwingend erforderlich. Voraussetzung für den Beschluss ist die Vorlage eines Integrierten Entwicklungskonzeptes. Den Beschluss über das Integrierte Handlungskonzept (Masterplan Liblar) hat der Rat der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 15.12.2015 gefasst (V 503/2015).

Im Rahmen der Antragstellung erfolgte der Beschluss über den Erlass einer Sanierungssatzung für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet am 27.04.2016 (V 102/2016). Beide Maßnahmen (Stadtumbau- und Sanierungsmaßnahmen) können ergänzend vorgesehen werden, sodass das bisherige Sanierungsgebiet mit seiner Satzung unverändert bestehen bleibt. Die Gebietsabgrenzung beider Maßnahmen ist identisch.

Anlageplan

(Erner)